



Reglement Urlaub und Jokertage

Der Schulrat der Primarstufe Pratteln erlässt folgendes Reglement:

Jokertage:

1. Die Schülerinnen und Schüler haben 4 Halbtage an maximal 3 Kalendertagen pro Schuljahr als Jokertage zur Verfügung.
2. Diese Regelung gilt nicht für Abwesenheit infolge von Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Arzt oder Zahnarztterminen des Kindes, soweit deren Besuch nicht ausserhalb der Schulzeit möglich ist.
3. Der verpasste Schulstoff muss in Absprache mit den Lehrkräften umgehend aufgearbeitet werden. Die Verantwortung dafür liegt bei der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten.
4. Nicht bezogene Jokertage verfallen nach Ablauf des Schuljahres.
5. Gesuche um Jokertage werden in der Regel 6 Tage im Voraus mit Formular schriftlich an die Klassenlehrperson eingereicht.
6. Die Klassenlehrperson bewilligt die Jokertage und führt die Kontrolle.
7. Die Klassenlehrperson informiert die Fachlehrperson.
8. Der Jokertag kann in der Regel nicht bezogen werden:
 - a. an besonderen Anlässen der Schule (Schulreise, Sporttag, Lager, Projektwoche etc.),
 - b. am ersten und am letzten Schultag des Schuljahres.

Weiterer Urlaub innerhalb der regulären Schulzeit aus besonderen Gründen (siehe Anhang):

9. Über die Jokertage hinausgehender Urlaub im Umfang von maximal einem Tag pro Schuljahr liegt in der Kompetenz der Klassenlehrperson und muss bei ihr beantragt werden.
10. Für länger dauernden Urlaub innerhalb der regulären Schulzeit muss ein schriftliches Gesuch wenn möglich sechs Wochen im Voraus an die Schulleitung gerichtet werden. Für Urlaube, die länger als zwei Wochen dauern, ist das Gesuch an den Schulrat zu richten.
11. Am ersten und am letzten Schultag des Schuljahres kann kein Urlaub bezogen werden.
12. Beurlaubungen, die länger als drei Tage (2 Jokertage +1 Tag weiterer Urlaub) dauern, werden höchstens zweimal während der obligatorischen Kindergarten- und Primarschulzeit (acht Jahre) bewilligt.

Zuwiderhandlung:

13. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung kann der Schulrat eine Verwarnung oder eine Busse aussprechen (gemäss Bildungsgesetz §69 Abs. 2).

Dieses Reglement ist in Absprache mit der Sekundarschule Pratteln entstanden. Die Jokertag-Reglemente beider Stufen stimmen weitgehend überein.

Dieses Reglement wurde am 18.11.2015 vom Schulrat verabschiedet. Es tritt ab dem 1. August 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Beurlaubungen - Urlaubsgründe

Gemäss § 55 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule können Schülerinnen und Schüler auf **schriftliches Gesuch** der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn **besondere Gründe** vorliegen. Für die Bewilligung ist die Schulleitung für Beurlaubungen bis zu zwei Wochen zuständig und der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bei mehr als 2 Wochen. Die Schulleitung kann so in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule sorgen. Dispensationsgesuche sind, zwingende Ausnahmen vorbehalten, mindestens 4 Wochen im Voraus der Schulleitung zu unterbreiten.

Als besondere Gründe für die Bewilligung der Gesuche gelten insbesondere:

- Ärztlich verordnete Kuren von Kindern und Erziehenden, sofern sie nicht auf die Ferien gelegt werden können. Ärztliche Zeugnisse müssen so ausführlich gehalten sein, dass sich die Bewilligungsinstanz von der Notwendigkeit der ärztlich verordneten Massnahmen überzeugen kann.
- Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- Familienzusammenkünfte national und weltweit
- Ferienbeginn und -ende unter der Woche
- Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Trainingslager für Mitglieder von regionalen oder schweizerischen Kadern
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an offiziellen bedeutenden sportlichen und kulturellen Anlässen
- ...

Nicht als besondere Gründe gelten insbesondere (→ Ablehnung des Urlaubsgesuchs):

- Ferienüberschneidungen verschiedener Schulen
- Bereits gebuchte Ferienwohnungen oder Reisen (z.B. Billigflüge)
- Ferienverlängerung (z.B. mit folgenden Begründungen: schon lange nicht mehr im Heimatland gewesen, lange Anreisen, Pässe machen lassen, Mutter muss gesundheitsbedingt ins Heimatland, Fahrpläne bieten nur die Möglichkeit, an einem bestimmten Wochentag zu reisen, ...)
- Familienausflug
- Städtereise
- ...

Die Eltern tragen in jedem Fall die Verantwortung für die Folgen der versäumten schulischen Leistungen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Schulstoff selbstständig aufzuarbeiten.

Der Schulrat der Primarstufe Pratteln

18.11.2015